

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

- öffentliche Auslegung -

1. Bebauungsplanentwurf

„Tierhaltungsanlage Sinabronn“, 1. Änderung

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf

„Tierhaltungsanlage Sinabronn“, 1. Änderung

Gemeinde Lonsee, Gemarkung Halzhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lonsee hat am 25.07.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan "Tierhaltungsanlage Sinabronn", 1. Änderung, Gemeinde Lonsee, Gemarkung Halzhausen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Tierhaltungsanlage Sinabronn“, 1. Änderung, Gemeinde Lonsee, Gemarkung Halzhausen, nach dem Verfahren gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg aufzustellen und gemäß § 13 Baugesetzbuch ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lonsee hat am 25.07.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans "Tierhaltungsanlage Sinabronn", 1. Änderung, Gemeinde Lonsee, Gemarkung Halzhausen, und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan, "Tierhaltungsanlage Sinabronn", 1. Änderung, Gemeinde Lonsee, Gemarkung Halzhausen, gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg öffentlich auszulegen.

Verfahren

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da lediglich eine geringfügige Verschiebung der Baugrenze vorgesehen ist. Der Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplans wird nicht geändert.

Daher wird der Bebauungsplan „Tierhaltungsanlage Sinabronn“, 1. Änderung, Gemeinde Lonsee, Gemarkung Halzhausen, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Die Voraussetzungen des § 13 Baugesetzbuch sind erfüllt, da keine Vorhaben festgesetzt werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b Baugesetzbuch genannten Schutzgüter gibt und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

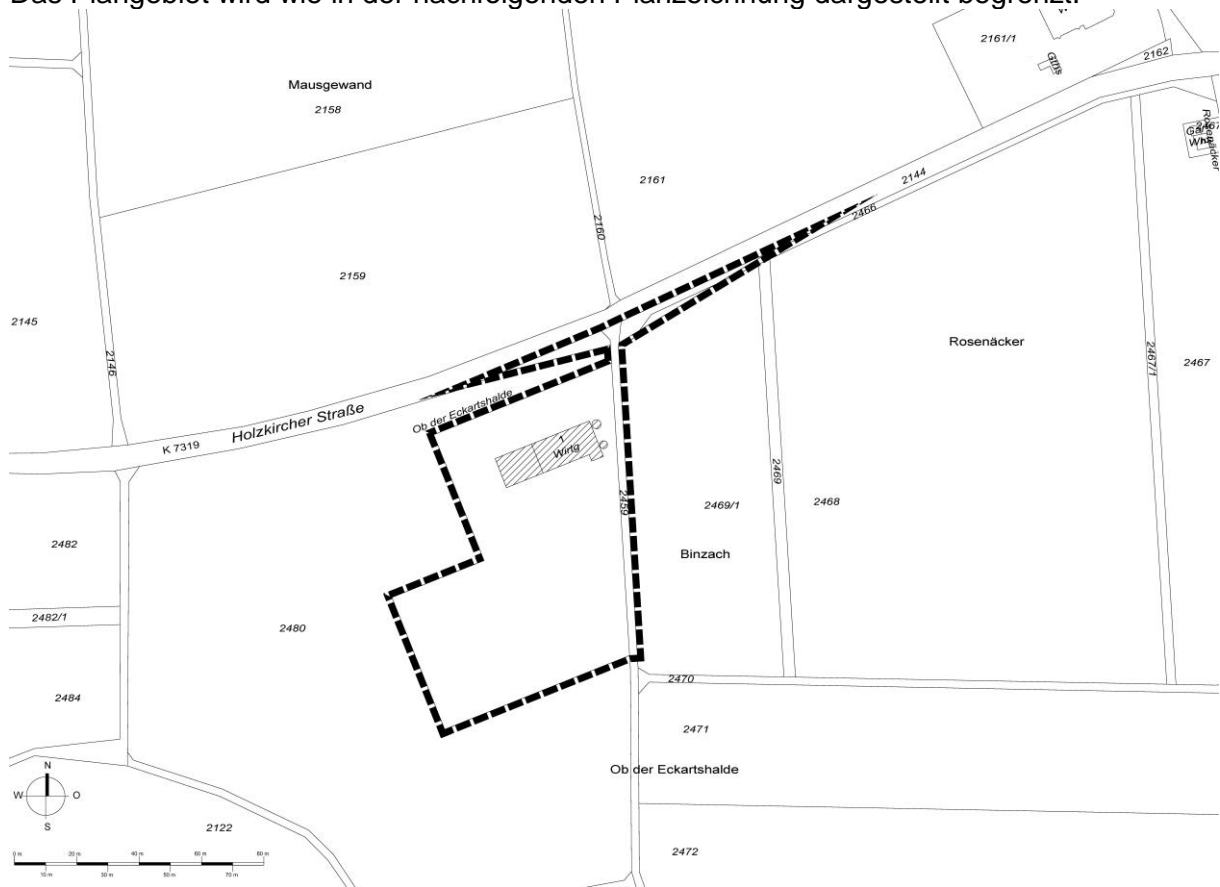
Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist nicht erforderlich und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a Baugesetzbuch wird abgesehen.

Ziel und Zweck der Planung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans bezieht sich ausschließlich auf eine geringfügige Veränderung der Baugrenze. Diese wird im Bereich einer geplanten Mehrzweckhalle entsprechend deren Maße um 4 m nach Westen verschoben und zugleich im Norden um 4 m zurückgenommen. Dadurch verändert sich die überbaubare Grundstücksfläche nicht.

Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung Halzhausen, zwischen den Siedlungsbereichen von Halzhausen und Sinabronn an der Holzkircher Straße. Es wird im Norden und Osten durch öffentliche Verkehrsflächen begrenzt. Südlich und westlich davon befinden sich bewirtschaftete Ackerflächen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 2459 (teilweise); 2466 (teilweise); 2469/1 (teilweise) sowie 2480 (teilweise). Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. 2,45 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Entwurf der Bebauungsplanänderung die Planzeichnung (Teil A), für den Entwurf der Änderung der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A), jeweils mit dem Datum vom 25.07.2022.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW ortsüblich bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurf der Änderung der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung

von Montag, dem 15.08.2022 bis Freitag, dem 16.09.2022,

je einschließlich, bei der Gemeindeverwaltung Lonsee – Hindenburgstraße 16, Bürgerbüro im EG – in 89173 Lonsee, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Lonsee unter der Internet-Adresse www.Lonsee.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> abrufbar.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich 16.09.2022, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Lonsee (Anschrift siehe oben) vorbringen oder schriftlich an die Gemeindeverwaltung Lonsee richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Gemeinde/der Stadt veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lonsee:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nachmittags	von 13.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von 13.00 bis 16.00 Uhr

Bürgermeisteramt Lonsee, den 4.8.2022

Jochen Ogger
Bürgermeister